

# Opferentschädigungsgesetz: OEG

Kommentar

von

Dr. Reinhard Gelhausen, Prof. Dr. Bernhard Weiner

6. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

BMA RdSchr. v. 22. 8. 1996, BArl. I 1996 S. 71). Deshalb hatte sich das BSG mit der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung auseinanderzusetzen.

Das BSG hat mit Urt. v. 6. 3. 1996 (SozR 3-3800 § 10 OEG Nr. 1) entschieden, 5  
dass die Bestimmungen des § 10a OEG – entgegen der Regelungen des S. 3 – auch für Ausländer i. S. d. § 1 Abs. 5 und 6 OEG gelten. Das BSG hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass zwar grundsätzlich eine Stichtagsregelung wie die des § 10 S. 3 OEG auch aus verfassungsrechtlichen Gründen zulässig sei, dass jedoch das Fehlen einer ausdrücklichen Härteregelung eine gegen Art. 3 S. 1 GG verstoßende Gesetzeslücke darstellt, die im Wege verfassungskonformer Auslegung zu schließen sei. Der **Verfassungsverstoß** wird dabei vom BSG darin gesehen, dass die zeitliche Differenzierung durch die Stichtagsregelung im Hinblick auf die gegebenen Sachverhalte und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt ist und damit als willkürlich erscheint. In diesem Zusammenhang hat das BSG zutreffend festgestellt, dass für den Gesetzgeber des 2. OEG-ÄndG der Zweck der Ausländerintegration durch Einbeziehung in den Versorgungsschutz bei Gewalttaten jeglicher Art im Vordergrund stand. Dies ergibt sich zweifellos daraus, dass zwar die Zunahme politisch motivierter Gewalttaten Anlass für die Neuregelung war, der Versorgungsschutz jedoch bewusst nicht auf diese **ausländerfeindlichen Gewalttaten** begrenzt wurde. Ein Bedürfnis nach rechtlicher Integration – so das BSG – bestehe aber gerade auch für vor dem Stichtag geschädigte Ausländer, die sich zum Teil länger im Inland aufgehalten haben als die später Geschädigten. Eine **Ausgrenzung** dieses Personenkreises erscheine jedenfalls in Härtefällen umso weniger systemgerecht, als der Gesetzgeber in § 10b OEG n. F. zum Ausdruck gebracht habe, dass er in besonderen Härtefällen im Grunde allen im Inland geschädigten Ausländern den Schutz des OEG zuwenden wolle. Mit diesem Grundgedanken des 2. OEG-ÄndG sei das völlige Fehlen einer Härteregelung für Taten unvereinbar, die vor dem 1. 7. 1990 an Ausländern begangen worden sind. Der absolute Ausschluss sich daraus ergebender sozialer Härtefälle sei weder aus der Gesetzessystematik noch aus dem Gesetzgebungsverfahren des 3. OEG-ÄndG nachvollziehbar. Sachliche Gründe, die das Fehlen jeglicher Härteregulungen noch als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar erscheinen lassen können, sah das Gericht nicht. Dazu gehören auch Fragen der Finanzierbarkeit, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sozialer Leistungen zwar durchaus berücksichtigen könne, für deren Relevanz hinsichtlich der bewussten Ausgrenzung sog. Altfälle bzw. des bewussten Verzichts auf eine angemessene Härteregelung es jedoch in den Gesetzesmaterialien keinerlei Anhaltspunkte gebe, zumal die Kosten für eine solche Härteregelung im Verhältnis zu den geschätzten Gesamtkosten der Neuregelung kaum ins Gewicht fallen würden. Mangels eines entgegenstehenden erkennbaren gesetzgeberischen Willens ging das BSG deshalb von einer **Regelungslücke** aus, die in verfassungskonformer Weise zu schließen war. Als Modell zog dabei das BSG die Regelung heran, die der Gesetzgeber selbst bereits mehrfach in die nachträgliche Einbeziehung sog. Altfälle in das OEG – durch Einführung des § 10a OEG durch das 1. OEG-ÄndG und in gleicher Weise bei der Überleitung des OEG auf die neuen Bundesländer im Jahr 1990 – getroffen hatte. Hansen hat in seiner Anmerkung zu dem Urteil des BSG in SGB 1997, 190f. zu Recht darauf hingewiesen, dass es das BSG bei einem erkannten Verstoß gegen Art. 3 GG dem **Gesetzgeber** hätte überlassen müssen, die Lücke verfassungskonform zu schließen. Da sich jedoch der BMA der Auffassung des BSG angeschlossen hat (BVerStBl. 1996 S. 84), wenden die zuständigen Verwaltungen die Härteklausele des § 10a OEG auch auf Ausländer an. Frühester Leistungsbeginn ist dann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der 1. 7. 1990.

- 6 Bei der Rückkehr eines Ausländers, der Leistungen nach § 10a OEG erhält, in seinen Heimatstaat erlischt der Anspruch nachdem eine Abfindung gezahlt wurde ebenso wie in den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 OEG. **Mit dem Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze ist die oben beschriebene Auffassung des BSG in das Gesetz übernommen worden.** Für Taten, die vor dem 1.7.1990 begangen worden sind, findet § 10a OEG unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 OEG entsprechende Anwendung.

### Zu S. 4 und 5

- 7 Um die Übergangsregelungen für die Leistungen nach dem OEG aus dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 18 Buchst. c S. 1) in einer gesetzlichen Regelung zusammenzufassen und die Regelungen damit übersichtlicher zu machen, sind sie durch das Gesetz zur Änderung des BVG und anderer Vorschriften vom 20.6.2011 (BGBl. I S. 1114) als S. 4 und 5 in den § 10 OEG aufgenommen worden. Inhaltliche Änderungen sollten damit nicht einhergehen. Die Verweisung auf § 10c OEG sollte klarstellen, dass die Leistungen nur auf Antrag gewährt werden und dass, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Beitritt gestellt worden ist, auf den Zeitpunkt des Beitritts (3.10.1990) zurückwirkt (→ § 10c Rn. 2).

### Zu S. 6

- 8 Ob S. 1 auch für den zum 1.7.2009 in Kraft getretenen § 3a OEG gelten würde, war nicht unumstritten. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten nur Gewalttaten im Ausland in den Versorgungsschutz einbezogen werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen. Zwar ist die Einführung des § 3a besonders mit zurückliegenden Terroranschlägen im Ausland, bei dem auch Deutsche geschädigt wurden, begründet worden. Trotzdem ergibt sich aus den Begründungen der BT-Drs. 16/12273, dass eine Rückwirkung für die Vergangenheit nicht geplant war. Bei der Frage, welche Kosten durch die Einführung des Gesetzes entstehen, ist man davon ausgegangen, dass nur nicht kalkulierbare Kosten für die Zukunft entstehen würden. Auch die Tatsache, dass für Auslandsgewalttaten ein Aufopferungsanspruch fehlt, spricht dafür, dass die Einbeziehung dieser Gewalttaten nur für die Zukunft erfolgen sollte. Um die geäußerten Zweifel zu beseitigen, hat der Gesetzgeber mit dem Art 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 20.6.2011 (BGBl. I S. 1114) dem § 10 den S. 6 OEG hinzugefügt, der auch – trotz erneut geäußerten Zweifel – nach Auffassung des BSG die Anwendung des § 3a OEG auf Taten, die nach dem 30.9.2011 begangen worden sind, beschränkt (BSG v. 10.10.2013 B 9 V 66/12 B).

## § 10a Härteregelung

(1) <sup>1</sup>Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind und
2. bedürftig sind und
3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

<sup>2</sup>Versorgung nach Maßgabe des Satzes 1 erhalten auch Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zum Zeitpunkt der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist. <sup>3</sup>§ 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) <sup>1</sup>Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. <sup>3</sup>§ 33 Abs. 4, § 33a Abs. 2 und § 33b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfasst alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

### Übersicht

	Rn.
Allgemeines . . . . .	1
Zu Abs. 1 . . . . .	2, 3
Zu Abs. 2 . . . . .	4–9
Berechnungsbeispiel 1 . . . . .	5
Berechnungsbeispiel 2 . . . . .	6, 7
Berechnungsbeispiel 3 . . . . .	8
Rundschreiben des BMA . . . . .	9

	Rn.
Zu Abs. 3 . . . . .	10
Zu Abs. 4 . . . . .	11, 12

### Allgemeines

1 § 10a OEG wurde durch das 1. OEG-ÄndG v. 20. 12. 1984 (BGBl. I S. 1723ff.) in das OEG aufgenommen. Es regelt die Ausnahmen entsprechend § 10 S. 2 OEG. Nach seiner Einführung stellte sich die Stichtagsregelung des § 10 S. 1 OEG sehr schnell als eine besondere Härte für den Personenkreis dar, der vor dem 16. 5. 1976 Opfer einer Gewalttat geworden war. Auch bei einer schweren Schädigung wurde er von jeder Versorgung ausgeschlossen. Diese Härte ließ sich auch nicht durch eine Anwendung des § 89 BVG ausgleichen, da die **Stichtagsregelung** durch den Gesetzgeber gewollt war. Über einen Härteausgleich nach § 89 BVG können nur vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härten gemildert werden. Durch das 1. ÄndG zum OEG v. 20. 12. 1984 (BGBl. I S. 1723) wurde daher die Härteregelung in das Gesetz eingefügt. Umfasst von der Härteregelung werden Schwerbeschädigte und deren Hinterbliebene, weil gerade in Anbetracht der Schwere der Gesundheitsstörung der Ausschluss von der Versorgung unbillig erscheint und andererseits **aufgrund der Schwere der Straftat** damit gerechnet werden kann, dass die erforderlichen Beweismittel erbracht werden können (BT-Drs. 10/2103). Die Leistungen werden außerdem nur solchen Personen gewährt, die bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Auslandsversorgung ist damit ausgeschlossen.

Nach § 10 S. 3 OEG – diese Maßgabe wurde aus dem **Einigungsvertrages** (BGBl. II 1990 S. 1070) übernommen – gilt § 10a OEG für Personen, die am 18. 5. 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt **in den neuen Bundesländern** hatten und in der Zeit vom 7. 10. 1949 bis 2. 10. 1990 eine Schädigung erlitten haben.

### Zu Abs. 1

2 Die Regelung ist auf Schwerbeschädigte (§ 30 Abs. 1 und 2 BVG) und Hinterbliebene beschränkt. Dem liegt insbesondere zugrunde, dass in diesen **Fällen**

- in Anbetracht der Schwere der Gesundheitsstörungen der Ausschluss von der Versorgung unbillig erscheint und
  - andererseits aufgrund der Schwere der Straftat damit gerechnet werden kann, dass die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden können.
- Die **Voraussetzungen** liegen vor, wenn der Beschädigte
- allein infolge der Schädigung schwerbeschädigt ist (§ 31 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 BVG gilt),
  - bedürftig ist und
  - im Geltungsbereich des Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Es ist also erforderlich, dass allein auf der Gewalttat beruhende Schädigungsfolgen mit einem GdS um wenigstens 50 zu bewerten sind. Für die GdS-Beurteilung sind die Vorschriften des § 30 Abs. 1 und 2 BVG heranzuziehen. Da auch der § 31 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 BVG für anwendbar erklärt wird, fallen auch Geschädigte unter die Härteregelung, bei denen für die Folgen einer Gewalttat ein GdS mit unter 50 –

z. B. Verlust des Auges (30) – festgesetzt ist, die aber bei späterer **schädigungsunabhängiger Erblindung des anderen Auges** einen Anspruch auf Pflegezulage haben. Sie gelten als Schwerbeschädigte, so dass die Voraussetzungen sich nach einem GdS um 50 bemisst.

Beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem BVG oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, kommt die Härteregelung des § 10a OEG nur zur Anwendung, wenn der Geschädigte **allein aufgrund der Schädigung nach dem OEG** schwerbeschädigt ist. Es reicht nicht aus, wenn der Beschädigte nur unter Berücksichtigung eines Anspruchs nach dem BVG oder den Anhangsgesetzen Schwerbeschädigter würde (z. B. GdS nach dem BVG und dem OEG jeweils 40). Bedürftig sein i. S. d. Nr. 2 bedeutet, dass die Betroffenen aufgrund ihrer eigenen Einkommensverhältnisse auf eine Leistung der Allgemeinheit angewiesen sind.

### Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt hierzu, bis zu welcher Einkommensgrenze **Bedürftigkeit** i. S. d. Härteregelung vorliegt. Überschreitet das Einkommen diese Grenze, steht keine Versorgung mehr zu. Die Feststellung des Einkommens richtet sich nach § 33 BVG. Die folgenden Beispiele und Ausführungen sind an die BMA – RdSchr. v. 2. 1. 1985, VI a 1 – 52025/1 und v. 31. 1. 1985, VI a I – 52025/1 – angelehnt.

### Berechnungsbeispiel 1 (Stand: Juli 2014)

Ein verheirateter Beschädigter mit einem GdS von 50 (Verlust einer Hand) hat Anspruch auf Grundrente, Kleiderverschleißzulage, Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag.

Es ist festzustellen, welcher Betrag des Einkommens die Ausgleichsrente und den Ehegattenzuschlag ausschließt.

Einkommen, von dem an Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag nach der AnrechV nicht mehr zustehen (Stufenzahl 123 + 23 = 146)/Tabelle West	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Übrige Einkünfte
Arbeitseinkommen bei Stufenzahl 146 Rente aus der Sozialversicherung bei Stufenzahl 146	1.906,00 €	1.123,00 €
Grundrente	238,00 €	238,00 €
Einkommensgrenze	2.144,00 €	1.361,00 €

Liegt das Einkommen des Opfers der Gewalttat nicht über den genannten Beträgen von 2 144,00 € Einkommen aus Erwerbstätigkeit und 1 361,00 € bei den übrigen Einkünften, gilt das Opfer als bedürftig.

Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Leistungen nicht mehr zustehen, so ist gemäß Abs. 3 der **übersteigende Betrag** auf die Grundrente, die Schwerbeschädigtenzulage und die Pflegezulage anzurechnen. Steht keine dieser Leistungen mehr zu, sind die Voraussetzungen für die Härteregelung nicht erfüllt. Es entfallen daher auch dem Grunde nach zustehende Zulagen für Kleider- und Wäscheverschleiß oder z. B. früher fremde Führung (§ 14 BVG).

**Berechnungsbeispiel 2 (Stand: Juli 2014)**

- 6 Das Opfer hat durch eine Gewalttat das linke Auge verloren. Schädigungsunabhängig ist später das rechte Auge erblindet. Da § 31 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 BVG anwendbar ist, gilt der Beschädigte wegen des Anspruchs auf Pflegezulage als schwerbeschädigt. Er hat das 65. Lebensjahr bereits vollendet und ist verheiratet. Der Beschädigte verfügt über eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1 550,00 €.

Renteneinkommen als übrige Einkommen		1.550,00 €
Hiervon abziehen: Betrag, von dem an Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag bei einem GdS von 50 nach der AnrechV nicht mehr zustehen (123 + 23 = 146)/Tabelle West		1.123,00 €
Es verbleiben als übersteigender Betrag		427,00 €
Grundrente einschließlich Alterserhöhung bei einem GdS von 50	(238 € + 26 €)	264,00 €
Es verbleiben als übersteigender Betrag		163,00 €
Schwerstbeschädigtenzulage steht nicht zu		0,00 €
Pflegezulage nach Stufe III blind (§ 35 Abs. 1 S. 5 BVG)		696,00 €
anzurechnen ist der verbleibende übersteigende Betrag		163,00 €
es stehen zu		533,00 €
Kleiderverschleißzulage (§ 1 Nr. 1 VO zu § 15 BVG)		33,00 €
Führzulage steht nicht zu		0,00 €
<b>Gesamtleistung</b>		<b>566,00 €</b>

- 7 Das Beispiel verdeutlicht, dass die Alterserhöhung nach § 31 Abs. 1 S. 2 BVG Teil der Grundrente ist. Die Anrechnung erfolgt in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage. Da nach Abs. 3 letzter Satz die §§ 33 Abs. 4, 33a Abs. 2 und 33b Abs. 6 BVG nicht gelten, sind Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag in vollem Umfang der Einkommensanrechnung unterworfen. Die Zahlung von **Kindergeld** ist wegen des in aller Regel vorliegenden Bezugs einer anderen kindbezogenen Leistung i. S. d. § 33b Abs. 1 S. 2 BVG praktisch ohne Bedeutung. Verfügt der Beschädigte über Einkommen aus Erwerbstätigkeit und übrige Einkünfte, gilt für die Anrechnung folgendes:

- übersteigt bereits das Einkommen aus Erwerbstätigkeit den Betrag, der die Ausgleichsrente und ggf. den Ehegattenzuschlag ausschließt, **ist die Summe** aus dem darüber hinausgehenden Betrag des Einkommens aus Erwerbstätigkeit und

den übrigen Einkünften auf die Grundrente, die Schwerstbeschädigtenzulage und die Pflegezulage anzurechnen.

- Erreicht das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht den Betrag, der die Ausgleichsrente und ggf. den Ehegattenzuschlag ausschließt, ist die diesem Einkommen entsprechende Stufenzahl festzustellen. Sodann ist die Differenz zwischen dieser Stufenzahl und der Stufenzahl, von der an die Ausgleichsrente und ggf. der Ehegattenzuschlag nicht mehr zustehen, zu errechnen. Der so errechneten Stufenzahl sind die entsprechenden übrigen Einkünfte zuzuordnen. Der darüber hinausgehende Betrag der übrigen Einkünfte ist anzurechnen.

### Berechnungsbeispiel 3 (Stand: Juli 2014)

Beschädigter mit einem GdS um 80, ledig.

8

Einkommen aus Tätigkeit		1.790,00 €
übrige Einkünfte		554,00 €
Stufenzahl bei 1.790,00 €/Tabelle West	135	
Stufenzahl von der an Ausgleichsrente nicht mehr zusteht	123	
Unterschied	12	
übrige Einkünfte bei Stufenzahl 14		267,00 €
der 267,00 € übersteigende Betrag von (554 – 267) ist anzurechnen		287,00 €
Grundrente bei einem GdS von 80		504,00 €
abzüglich übersteigender Betrag		287,00 €
<b>zustehende Grundrente</b>		<b>217,00 €</b>

### Zu diesen Berechnungsmethoden hat der BMA mit RdSchr. v. 31.1.1985, VI a 1 – 52025/1 folgende ergänzende Ausführungen gemacht:

- Bei der Anrechnung von Einkommen im System der Anrechnungsverordnung sind in einer Stufe mehrere Einkommensbeträge zusammengefasst, die zur Zahlung einer einheitlichen Ausgleichsrente führen. 9
- Steht neben der Ausgleichsrente Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag zu, findet eine Anrechnung auf diese Leistungen erst statt, wenn das Einkommen des Berechtigten das Grenzeinkommen der Stufe, von der an Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, überschreitet.
- Treffen Erwerbseinkommen und übrige Einkünfte zusammen und steht noch Ausgleichsrente zu, kann im Einzelfall Einkommen in jedem der beiden Bereiche bis zum Grenzeinkommen anwachsen, ohne dass sich die Ausgleichsrente mindert.
- Treffen Erwerbseinkommen und übrige Einkünfte zusammen und übersteigt das Gesamteinkommen den Betrag, von dem an Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, so findet auch hier eine Anrechnung auf die weiteren Leistungen Ehegattenzuschlag und/oder Kinderzuschlag erst statt, wenn das Gesamteinkommen der Stufe, die den Bezug der Ausgleichsrente ausschließt, überschritten wird.



Die Voraussetzungen der Härteregelung sind damit nicht erfüllt, wenn nach der Anrechnung nach Abs. 3 S. 1 des den Ausschließungsbetrag übersteigenden Einkommens auf die Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage keine dieser Leistungen mehr rechnerisch zusteht (so auch Wilke, OEG, § 10a Rn. 7).

### Zu Abs. 3

- 10 Gemäß Abs. 3 S. 3 scheidet die Anwendung der §§ 33 Abs. 4, 33a Abs. 2 und 33b Abs. 6 BVG aus. Daraus folgt, dass bei einem Anspruch auf Pflegezulage nach § 35 BVG nur die sich aufgrund des Einkommens **rechnerisch** ergebende Ausgleichsrente zusteht (Wilke, OEG, § 10a Rn. 8), nicht aber mindestens die halbe bzw. volle Ausgleichsrente.

Liegen die Voraussetzungen für eine Härteregelung vor, steht die Versorgung als Rechtsanspruch zu.

Versorgung wird nur für den Zeitraum gezahlt, in dem alle Voraussetzungen vorliegen. Liegt in einem Monat Bedürftigkeit nicht vor, weil z. B. **Urlaubs- oder Weihnachtsgeld** gezahlt wird, steht in diesem Monat **keine** Versorgung zu.

Liegt **die Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers** für denselben Schaden vor, schließt dies die Bedürftigkeit aus, selbst wenn im Einzelfall die Höhe der Leistungen zwischen UV und OEG unterschiedlich sind (BSG v. 12.12.1995, SozR 3-3800 § 10a OEG Nr. 1).

### Zu Abs. 4

- 11 Die Voraussetzungen für die Anwendung der **Härteregelung für Hinterbliebene** liegen vor, wenn die Hinterbliebenen

- bedürftig sind und
- im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

Die Beurteilung, ob Antragsteller Hinterbliebene sind, richtet sich nach den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 38–52 BVG. Aus dem Wortlaut des Hs. 1 folgt, dass Hinterbliebenen auch dann ein Anspruch auf Versorgung zusteht, wenn ein Geschädigter, der an den Folgen der anerkannten Schädigung verstorben ist, Versorgungsbezüge nur nach einem GdS um 50 bezogen hatte. Nach der Änderung des Lebenspartnerschaftsrechts sind auch Lebenspartner einbezogen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwen- und Waisenbeihilfe erfüllt sind, ist das RdSchr. des BMA v. 1.8.1986, VI a 1-52038-1 zu beachten.

Die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung setzt Bedürftigkeit voraus. Dabei gelten die für die Beschädigten getroffenen Regelungen des Abs. 2 und 3 entsprechend. Da für die Witwe und die Waisen nur Grund- und Ausgleichsrente in Betracht kommen, kann das Einkommen, das den Betrag übersteigt, von dem an Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, nur auf die Grundrente angerechnet werden. Entfällt die Grundrente, steht keine Versorgung zu. Im Fall der Gewährung einer Witwen- und Waisenbeihilfe ist § 48 Abs. 2 S. 3 BVG nicht anzuwenden, weil die insoweit ungünstigere Bedürfnisprüfung des Abs. 4 vorgeht.

Eltern erhalten Versorgung, solange das Einkommen die Zahlung einer Elternrente zulässt. Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die Elternrente nicht mehr zusteht, entfällt die Versorgung.